

## Cleveres Finanzierungsinstrument Genussrechte

# Das S-Capital verbessert die Eigenkapitalbasis von Mittelständlern

Mit genügend Eigenkapital übersteht ein Unternehmen magere Zeiten. Noch nützlicher ist dieser Bilanzposten, wenn damit Wachstum finanziert werden soll. Eine hohe Eigenkapitalquote verbessert das Rating und erleichtert die Kapitalbeschaffung erheblich. Die Beteiligungsgesellschaft der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau stellt deshalb zukunftsorientierten Unternehmen ein differenziertes Eigenkapital-Finanzierungsprogramm zur Verfügung.

Eine aktuelle Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young mahnt einen „Strukturwandel in der Unternehmensfinanzierung“ an. Denn Mittelständler, die auf klassische Fremdfinanzierung setzten, sind danach in den vergangenen drei Jahren um durchschnittlich knapp 3 % geschrumpft. Dagegen konnten Firmen, die zusätzlich innovative, kapitalmarktnahe Finanzierungsformen wie Mezzanine-Kapital und Private Equity einsetzten, um mehr als 8 % zulegen.

### Beteiligungsgesellschaften

Die Beteiligungsgesellschaften der Sparkassen arbeiten heute im Wesentlichen mit Eigenkapitalprodukten, deren Vergütungen auf Zinszahlungen basieren. Sie sehen dabei meist grund- und gewinnabhängige Entgelte vor. Dieses so genannte Mezzanine-Kapital haftet im Insolvenzfall und wird daher im Rating-Prozess nur als wirtschaftliches Eigenkapital anerkannt.

Der Idealfall für die typischen mittelständischen Sparkassenfirmenkunden wäre unter Haftungsgesichtspunkten die „Anreicherung“ ihrer Bilanz mit haftendem Eigenkapital durch die Zeichnung offener Beteiligungen. Mittelständler begrüßen zwar die Übernahme des Mitunternehmerrisikos durch ihre Sparkasse bzw. deren Beteiligungsgesellschaft, andererseits lehnen sie jedoch die Mitunternehmerinitiative insbesondere in Form von Mitspracherechten im Gesellschafterkreis in den meisten Fällen ab. Aus diesem Grund hat die Beteiligungsgesellschaft der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau mbH (BG) ein Produkt entwickelt, das diese gegensätzlichen Interessen in Einklang bringt.

### Das Produkt S-Capital

Neu an diesem Genussrechtskapital ist die konsequente Ausrichtung an den Bedürf-

nissen familiengeführter kleiner und mittelständischer Betriebe in den Rechtsformen GmbH, AG, OHG, KG und Einzelfirma. Dazu wurden entsprechende Musterverträge entwickelt.

Gezeichnet werden können langfristige Tranchen mit einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren. Die Vergütung beträgt derzeit bei einer Zeichnungssumme von etwa 500 000 Euro je nach Sparkassen-Finanzrating zwischen 8 und 12 % p. a. Daneben wird ein einmaliges Strukturierungsentgelt von 2 % des gezeichneten Nominalbetrags (mindestens 2 000 Euro) und eine an der Gesamtkapitalverzinsung orientierte Endvergütung fällig. Die BG zeichnet das Genussrecht bei dem Zielunternehmen (Genussrechtsemitentin) auf der Basis dieser Musterverträge.

Da häufig eine langjährige Geschäftsbeziehung der Sparkasse mit dem Unternehmen besteht, kann auf eine externe, für den Kunden teure Bonitätseinschätzung und weitreichende Mitspracherechte verzichtet werden. Mit diesem Eigenkapitalprodukt ist es also gelungen, ein vertraglich standardisiertes, sehr flexibles Finanzierungsinstrument zu entwickeln, mit dem mittelständische Kunden ihre Bilanzrelationen wie auch ihr Rating besonders gegenüber nichtbankspezifischen Adressen verbessern können.

Diese Genussrechte ähneln unter Haftungsgesichtspunkten einer offenen Beteiligung. Das Unternehmen zahlt nur dann den vereinbarten Zins, wenn es einen Jahresüberschuss (vor Ertragssteuern) erwirtschaftet hat. In dieser darlehensähnlichen Finanzierungsform gilt das überlassene Geld handelsrechtlich als Eigenkapital, wird steuerlich aber als Fremdkapital anerkannt. Die gezahlten Vergütungsbestandteile sind damit steuerlich abzugsfähig (steuerliches Fremdkapitalgenussrecht).

### Horst Kary

ist Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau und Geschäftsführer der S-Beteiligungsgesellschaft der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau mbH.

### Unternehmensteuerreform 2008

Wie nun ist das Genussrechtskapital aber vor dem Hintergrund der Unternehmensteuerreform 2008 zu sehen? Im Folgenden wird die steuerliche Situation der Genussrechtsemitentin beurteilt, wobei unterstellt wird, dass es sich um ein in Deutschland residierendes, steuerpflichtiges Unternehmen handelt.

### KStG und EStG

Die für die steuerrechtliche Beurteilung von GmbH und AG zentrale Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) bleibt unverändert bestehen. Damit besteht unverändert die Möglichkeit, ein so genanntes „steuerliches Fremdkapital-Genussrecht“ anzunehmen.

Jedoch ist die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen in bestimmten Fällen limitiert. Die „Zinsschranke“ ist in § 4 h EStG und § 8 b KStG geregelt. Soweit das Genussrecht als steuerliches Fremdkapital-Genussrecht einzuordnen ist, sind die dafür gezahlten Vergütungen beim Emittenten als Zinsaufwendungen im Sinne des § 4 h EStG und § 8 b KStG einzuordnen. Sie unterliegen damit generell der Zinsschranke für den Fall, dass sie im Einzelfall auch anwendbar ist. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus § 4 h Abs. 3 EStG. Danach sind Zinsaufwendungen Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben.

Für die Anwendung bzw. Nichtanwendung der Zinsschranke ist nach § 4 h Abs. 2 c EStG eine dort definierte Eigenkapitalquote relevant. Bei der Bildung des maßgeblichen Eigenkapitals sind Eigenkapitalbeträge, die keine Stimmrechte vermitteln, nicht zu berücksichtigen bzw. abzuziehen. Nach der Begründung der Bundesregierung zu diesem Gesetz soll darunter vor allem Mezzanine-Kapital fallen. Davon ist aber auch das Genussrechtsmodell betroffen, ▶

- soweit es als handelsrechtliches Eigenkapital im Einzelabschluss des Emittenten ausgewiesen wird.

### Gewerbsteuer

Die Hinzurechnung von Vergütungen für Fremdkapital ist neu geregelt worden. In der Neufassung des § 8 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sind „Entgelte für Schulden“ nur noch in Höhe von 25 % bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu berücksichtigen. Diese neue (reduzierte) Hinzurechnungsvorschrift gilt demgemäß für so genannte steuerliche Fremdkapital-Genussrechte.

Diese Hinzurechnungsvorschrift entfällt selbstverständlich, wenn die betroffene Vergütung für das Genussrecht bereits wegen der Anwendung der Zinsschranke in einem Kalenderjahr nicht zum steuerlichen Abzug zugelassen wurde. Kommt es in einem späteren Veranlagungszeitraum zur Anwendung des Zinsvortrags, ist dann auch wieder die Hinzurechnungsvorschrift relevant.

Im Hinblick auf die Unternehmensteuerreform 2008 sind unabhängig von der Rechtsform der Genussrechtsemittentin vor allem die mögliche beschränkte steuerliche Abzugsfähigkeit wegen der Zinsschranke und die Kürzung der Hinzurechnungen der Vergütungen für das Genussrecht bei der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage zu beachten. Wichtig ist zudem, dass ab 2008 die Gewerbesteuer nicht mehr als steuerliche Betriebsausgabe gilt.

### Ausgestaltungsmerkmale

Für die bilanzrechtliche und steuerliche Beurteilung der Inhaberpapiere mit speziellem Nachholrecht sind die Kriterien und Merkmale in den (Muster-)Genussrechtsverträgen maßgeblich. Sie werden daher im Folgenden eingehend skizziert.

Die Beteiligungsgesellschaft, die das Genussrecht zeichnet, stellt der emittierenden Firma im Rahmen der Ausgabe von Genussrechten das Genussrechtskapital als „frische“ Liquidität zur Verfügung. Die Überlassung der Finanzmittel ist lediglich mit der Auflage verbunden, dass sie nur für deren derzeitigen Unternehmensgegenstand laut Satzung und nicht für Gewinnausschüttungen oder Kapitalerhöhungen verwendet werden dürfen. Dies schließt die Wachstumsfinanzierung oder die Neustrukturierung der Passivseite der Bilanz ein. Eine Verwendung des Genussrechtskapitals für Ausschüttungen ist unzulässig. Die Emittentin (Beteili-

## Ausgangsbilanz

AKTIVA		PASSIVA	
	TEUR		TEUR
ANLAGEVERMÖGEN	2.400	EIGENKAPITAL (haft.) (bestehend aus:)	600
		Stammkapital	100
		Gewinnvortrag	500
UMLAUFVERMÖGEN	<u>1.000</u>	FREMDKAPITAL	<u>2.800</u>
SUMME AKTIVA	<u>3.400</u>	SUMME PASSIVA	<u>3.400</u>

ABBILDUNG 2

## Ausgangsbilanz mit „Gebundenem Eigenkapital“ (rot)

AKTIVA		PASSIVA	
	TEUR		TEUR
ANLAGEVERMÖGEN	2.400	EIGENKAPITAL (haft.)	600
		Stammkapital	100
		Gewinnvortrag	500
UMLAUFVERMÖGEN	<u>1.000</u>	FREMDKAPITAL	<u>2.800</u>
SUMME AKTIVA	<u>3.400</u>	SUMME PASSIVA	<u>3.400</u>

ABBILDUNG 3

## Ausgangsbilanz mit „Ungebundenem Eigenkapital“ (grün)

AKTIVA		PASSIVA	
	TEUR		TEUR
ANLAGEVERMÖGEN	2.400	EIGENKAPITAL (haft.)	600
		Stammkapital	100
		Gewinnvortrag	500
UMLAUFVERMÖGEN	<u>1.000</u>	FREMDKAPITAL	<u>2.800</u>
SUMME AKTIVA	<u>3.400</u>	SUMME PASSIVA	<u>3.400</u>

ABBILDUNG 4

## Bilanz nach Zeichnung des Genussrechts (gelb) und Mittelverwendung

AKTIVA		PASSIVA	
	TEUR		TEUR
ANLAGEVERMÖGEN	2.600	EIGENKAPITAL (haft.)	1.100
		Stammkapital	100
		Genussrecht	500
		Gewinnvortrag	500
UMLAUFVERMÖGEN	<u>1.000</u>	FREMDKAPITAL	<u>2.500</u>
SUMME AKTIVA	<u>3.600</u>	SUMME PASSIVA	<u>3.600</u>

gungsunternehmen) akzeptiert eine Gewinnausschüttungssperre aber insoweit, als ein vertraglich festgelegter Eigenkapitalmin-

destbetrag („ungebundenes Eigenkapital bei Vertragsabschluss“) nicht unterschritten werden darf. Der BG werden über Vergü-

tungsansprüche hinaus lediglich Informationsrechte und bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen Teilnahmerechte eingeräumt.

Für die Überlassung des Genussrechtskapitals erhält die BG eine feste, jedoch nur im Erfolgsfall (Jahresüberschuss) des Unternehmens zu leistende Vergütung. Sie soll unter Berücksichtigung der Marktzinssätze für Ausleihungen an Schuldner mit vergleichbarer Bonität festgesetzt werden, die sich anhand der Risikoklassifizierungen aus dem Finanzrating der Sparkassenfinanzgruppe bis Ratingstufe 9 ergeben. Diese Vergütung wird dabei als Bruchteil vom nominellen Genussrechtskapital vereinbart. Unterjährige Vorauszahlungen auf die Vergütungsansprüche sind nicht zu leisten.

Für das Ende der Vertragslaufzeit ist eine abschließende einmalige Vergütung vorgesehen. Die Schlussvergütung hängt von der Entwicklung der Gesamtkapitalrendite nach Zeichnung des Genussscheins im Vergleich zurzeit davon ab. Die Höhe der Schlussvergütung hängt wiederum davon ab, wie stark die Gesamtkapitalrendite sich verbessert (weniger als 35 %, mindestens 70 % oder dazwischen liegend). Entsprechend gibt es drei Stufen für die Schlussvergütung.

Die festen Vergütungsansprüche entfallen, wenn durch deren Berücksichtigung ein Jahresfehlbetrag bei der Genussrechtsemittentin entstehen bzw. sich erhöhen würde. Eine weitere Limitierung der Vergütungsansprüche ergibt sich daraus, dass durch die Auszahlung der Vergütungsansprüche das schützenswerte Eigenkapital (gebundenes Eigenkapital) nicht angegriffen werden darf. Derartige Vergütungsreduktionen sind in den folgenden Geschäftsjahren gegebenenfalls vorrangig nachzubezahlen.

Wenn die Genussrechtsemittentin während der Laufzeit des Genussrechts einen Jahresfehlbetrag in ihrem Jahresabschluss ausweist<sup>1</sup>, wird er ganz oder teilweise dem Genussrechtskapital belastet. Die Verlustbeteiligung besteht insoweit, als durch den auszuweisenden Jahresfehlbetrag das schützenswerte (gebundene) Eigenkapital der Firma angegriffen werden würde. Die laufenden Verlustzuweisungen werden auf einem Verlustsonderkonto erfasst. Sie müssen durch eine erweiterte Jahresüberschussbeteiligung (Verlустаufholung) wieder abgebaut werden. Die Verlустаufholung hat Vorrang vor anderweitigen Ansprüchen der BG und der Gesellschafter. Gegenüber ande-

ren zur Verlустаufholung berechtigten Genussscheininhabern besteht Gleichrang.

Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht für die Vertragsbeteiligten erstmals zum 31. Dezember nach einer Laufzeit von zehn Jahren. Der Vertrag endet spätestens nach 15 Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich 24 Monate.

Bei konkreten, von der jeweils anderen Partei zu vertretenden wichtigen Gründen besteht eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit. Das Recht der BG zur außerordentlichen Kündigung entfällt, wenn die Genussrechtsemittentin nachweist, dass sie, ihre Geschäftsführer und ihre Gesellschafter kein Verschulden an dem Kündigungsgrund trifft und/oder der BG allenfalls unwesentliche Nachteile aus dem Kündigungsgrund entstanden sind oder entstehen.

### Funktionsweise

Wie aber funktioniert das Genussrecht in der Praxis? Anhand der (fiktiven) Bilanz einer GmbH kann dies einfach demonstriert werden. Unterstellt wird dabei eine GmbH mit positiven Jahresergebnissen in der Vergangenheit. Grundsätzlich soll mit dem Genussrechtskapital und dem vorhandenen ungeschützten Eigenkapital das im Handelsregister der GmbH eingetragene, gebundene Eigenkapital (Stammkapital nach § 5 GmbHG) gesichert werden. Unterstellt wird eine GmbH mit einem Stammkapital von 100 000 Euro und ungeschütztem, ungebundenem Kapital von 500 000 Euro, das aus vorgetragenen Gewinnen der Vorjahre besteht (s. Abb. 1)

### Begriffsdefinitionen Eigenkapital Gebundenes Eigenkapital

Gebundenes Eigenkapital im Sinne des Genussrechtsmustervertrags ist die Summe folgender Bilanzpositionen (s. Abb. 2):

- Stammkapital
- Eigenkapital, für das eine Ausschüttungssperre nach § 58 b, c und d GmbHG besteht (Kapitalherabsetzung)
- Eigenkapitalbeträge, für die eine Ausschüttungs- bzw. Rückzahlungssperre nach § 42 Abs. 2, § 30 Abs. 2 GmbHG (beschlossene bzw. eingezahlte Nachschüsse) bestehen
- Rücklagen im Sinne des § 272 Abs. 4 HGB (Rücklage für eigene Anteile)
- Eigenkapital, das der Ausschüttungssperre nach § 269 S. 2 HGB unterliegt (Bilanzierungshilfe)

- Eigenkapital, das der Ausschüttungssperre nach § 274 Abs. 2 HGB unterliegt (latente Steuern).

### Ungebundenes Eigenkapital

Ungebundenes Eigenkapital in diesem Sinne ist der Saldo aus dem gesamten vorhandenen Eigenkapital (§ 266 Abs. 3 A. I bis V HGB) abzüglich dem gebundenen Eigenkapital (s. Abb. 3).

Durch Gesellschafterbeschluss wird der Gewinnvortrag im Unternehmen belassen. Die GmbH verpflichtet sich vertraglich, während der Vertragslaufzeit Ausschüttungen und Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln nur dann vorzunehmen, wenn das ungebundene Eigenkapital den vereinbarten Betrag von 500 000 Euro nicht unterschreitet. Die Bilanz weist ein haftendes Eigenkapital in Höhe von 600 000 Euro (17,6 % der Bilanzsumme) aus.

Liegt kein ungebundenes Eigenkapital, dafür jedoch durch die Gesellschafter gewährte Darlehen vor, können auch sie durch Gesellschafterbeschluss zu ungebundenem Eigenkapital „umgewidmet“ werden. Alternativ bietet sich auch eine Substitution der Gesellschafterdarlehen mit einer Genussrechtszeichnung (identisches Vertragsmuster) durch die Gesellschafter an. Allerdings muss gewährleistet sein, dass diese Gesellschaftergenussrechte zuerst für eine Verlustabdeckung in Anspruch genommen werden können.

### Zeichnung eines Genussrechts

Sobald eine Bilanz ungebundenes Eigenkapital ausweist, kann nach diesem Modell das Genussrecht emittiert und von der BG gezeichnet werden. Der Betrag des Genussrechts orientiert sich an der Höhe des bereits vorhandenen ungebundenen Eigenkapitals, das bis zu 100 % des ungebundenen Eigenkapitals betragen kann. In unserem Beispiel werden 500 000 Euro Genussrechtskapital gezeichnet. Das Geld wird für eine Investitionsmaßnahme (200 000 Euro) und zur Abdeckung einer „ständigen“ Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits (300 000 Euro) verwandt (s. Abb. 4).

### Vergütung

Das Genussrecht soll sich bei einem positiven Jahresergebnis (vor Ertragssteuern) in Höhe von 10 % (50 000 Euro p.a.) des von der BG erbrachten Genussrechtskapitals ver-

<sup>1</sup> Vor der Partizipation des Genussrechtskapitals am Jahresfehlbetrag.

- ▶ zinsen. Nach Zeichnung des Genussrechts weist die GmbH eine Eigenkapitalquote von 30,5 % bei einem haftenden Eigenkapital von 1,1 Mio. Euro aus (s. Abb 4).

Die BG erhält von dem jeweiligen Jahresüberschuss der GmbH eine Vergütung in Höhe von 10 % p. a. des erbrachten Genussrechtskapitals. Für die Berechnung herangezogen wird dafür der Jahresüberschuss nach § 275 HGB der GmbH vor Ertragssteuern, jeder Vergütung für Genussrechtskapital und jeder Ergebnisbeteiligung von Gesellschaftern. Im ersten und letzten Jahr der Laufzeit wird die vereinbarte Vergütung jeweils zeitanteilig gezahlt.

**Ergebnisschwankungen  
Jahresverlust in Periode T1**

Tritt ein Jahresverlust ein, wird das gebundene Eigenkapital durch zwei Positionen des ungebundenen Eigenkapitals (Gewinnvortrag/Genussrecht) geschützt. Die Verlustverrechnungsreihenfolge sieht jedoch vor, dass zunächst das ungebundene Eigenkapital der GmbH angegriffen und aufgezehrt wird. In diesem Beispiel erwirtschaftet die GmbH einen Jahresverlust von 500 000 Euro. Der Verlust ergibt sich in Höhe von 100 000 Euro durch Abschreibungen auf das Anlagevermögen und von 200 000 Euro durch Abbau/Abschreibungen auf das Umlaufvermögen. Die sonstigen operativen Verluste belaufen sich auf 200 000 Euro und sind durch weitere Kredite finanziert worden. Der Gewinnvortrag dient der bilanziellen Abdeckung des Jahresverlusts in T1. Das Genussrecht wird nicht zur bilanziellen Gewinnabdeckung herangezogen. Die Genussrechtszeichnerin erhält keine Vergütung (s. Abb. 5).

Erst nachdem das ungebundene Eigenkapital der GmbH, in diesem Fall der Gewinnvortrag, aufgebraucht ist, haftet das Genussrechtskapital bei einem weiteren Jahresverlust. Die BG als Genussrechtszeichnerin ist bei einem Jahresfehlbetrag der GmbH in Höhe des Betrags beteiligt, um den der Jahresfehlbetrag das gebundene Eigenkapital der GmbH ohne die Verlustbeteiligung der BG vermindern würde.

**Jahresverlust in Periode T2**

In der Periode T2 hält die Verlustsituation des Unternehmens an. Die GmbH verbucht nunmehr einen Verlust von 200 000 Euro. Der Verlust resultiert aus Abschreibungen von 100 000 Euro auf das Anlagevermögen und von 50 000 Euro durch Abgänge aus bzw. Abschreibungen auf das Umlaufvermögen.

ABBILDUNG 5

**Bilanz nach Jahresverlust in Periode T1**

AKTIVA		PASSIVA	
	TEUR		TEUR
ANLAGEVERMÖGEN	2.500	EIGENKAPITAL (haft.)	600
		Stammkapital	100
		Genussrecht	500
		Gewinnvortrag	0
UMLAUFVERMÖGEN	800	FREMDKAPITAL	2.700
SUMME AKTIVA	3.300	SUMME PASSIVA	3.300

ABBILDUNG 6

**Bilanz nach Jahresverlust in Periode T2**

AKTIVA		PASSIVA	
	TEUR		TEUR
ANLAGEVERMÖGEN	2.400	EIGENKAPITAL (haft.)	400
		Stammkapital	100
		Genussrecht	300
		Gewinnvortrag	0
UMLAUFVERMÖGEN	750	FREMDKAPITAL	2.750
SUMME AKTIVA	3.150	SUMME PASSIVA	3.150

ABBILDUNG 7

**Bilanz nach Jahresüberschuss in Periode T3**

AKTIVA		PASSIVA	
	TEUR		TEUR
ANLAGEVERMÖGEN	2.300	EIGENKAPITAL (haft.)	850
		Stammkapital	100
		Genussrecht	500
		Gewinnvortrag	250
UMLAUFVERMÖGEN	750	FREMDKAPITAL	2.200
SUMME AKTIVA	3.050	SUMME PASSIVA	3.050

ABBILDUNG 8

**Bilanz nach Jahresüberschuss in Periode T4**

AKTIVA		PASSIVA	
	TEUR		TEUR
ANLAGEVERMÖGEN	2.200	EIGENKAPITAL (haft.)	1.100
		Stammkapital	100
		Genussrecht	500
		Gewinnvortrag	500
UMLAUFVERMÖGEN	750	FREMDKAPITAL	1.850
SUMME AKTIVA	2.950	SUMME PASSIVA	2.950

Darüber hinaus erleidet das Unternehmen sonstige operative Verluste in Höhe von

50 000 Euro, die durch Kredite finanziert werden (s. Abb. 6).

Das Genussrecht „beteiligt sich“ an dem Jahresverlust in Höhe von 200 000 Euro und wird zur bilanziellen Gewinnabdeckung herangezogen. Dabei wird es auf ein Verlustsonderkonto gebucht. Die Vergütung wird nicht gezahlt.

#### Jahresüberschuss in Periode T3

In der Periode T3 erzielt die GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von 600 000 Euro. Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen weiterhin 100 000 Euro. Das Umlaufvermögen bleibt unverändert. Der Jahresgewinn wird wie folgt verteilt:

- › Die BG „erhält“ vor den Gesellschaftern den in der Periode T2 getragenen Verlust von 200 000 Euro zum Ausgleich des Verlustsonderkontos. Das Genussrecht valuiert in der GmbH-Bilanz wieder mit 500 000 Euro. Es erfolgt keine Auszahlung.
- › Die Genussrechtzeichnerin erhält für die Perioden T1 bis T3 jeweils die vereinbarte Vergütung von 50 000 Euro (Nachholrecht).
- › Der restliche Gewinn von 250 000 Euro muss in den Gewinnvortrag eingestellt werden. Ausschüttungen an die Gesellschafter sind solange nicht möglich, wie der Gewinnvortrag den vereinbarten Wert von 500 000 Euro unterschreitet.

Unterstellt wird ein Liquiditätszufluss von 700 000 Euro. Aus diesem Zufluss erhält die BG für die Periode T3 und wegen der Nachholrechte auch für die Perioden T1 und T2 insgesamt Vergütungen von 150 000 Euro ausgezahlt (s. Abb. 7).

#### Jahresüberschuss in Periode T4

In der Periode T4 erzielt die GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von 300 000 Euro. Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen weiterhin 100 000 Euro, das Umlaufvermögen bleibt unverändert. Unter Vernachlässigung der Ertragssteuer sieht die Verteilung des Jahresgewinns wie folgt aus:

- › Für diese Periode wird die vereinbarte gewinnabhängige Vergütung von 50 000 Euro gezahlt.
- › Der restliche Gewinn von 250 000 Euro muss in den Gewinnvortrag eingestellt werden, der damit wieder die vertraglich vereinbarte Höhe von 500 000 Euro hat. Ausschüttungen an die Gesellschafter wären bei (unverändert) positiven Geschäftsverläufen in der Zukunft damit wieder möglich.

Unterstellt wird ein Liquiditätszufluss von 400 000 Euro (ohne ertragsteuerlichen Abfluss, s. Abb. 8). ◀



## Innovative Lösungen

### GILLARDON – Marktpartner der S-Finanzgruppe

#### Branchenspezialist für die Finanzwirtschaft

GILLARDON bietet als Branchenspezialist für die Finanzwirtschaft ein komplettes Leistungsportfolio aus innovativen **Softwarelösungen**, hochwertigen **Beratungsleistungen** und aktuellen **Seminaren** in den Bereichen

- Kundenberatung und Produktkalkulation
- Vertriebsplanung und -steuerung
- Integrierte Messung und Steuerung von Marktpreis- / Liquiditäts- / Kreditrisiken
- Bilanzstrukturmanagement
- Asset Allocation

#### Beratung – exzellente Unterstützung für Ihren Erfolg

Unsere individuelle und maßgeschneiderte Beratung basiert auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden der Gesamtbanksteuerung. Wir beraten Sie unter anderem in den Themenbereichen

- Geschäfts- und Risikostrategie
- Strategische Asset Allocation
- Asset-Backed-Securities
- Risk-Return-basierte Gesamtbanksteuerung
- Vertriebssteuerung
- Erfüllung regulatorischer und weiterer externer Anforderungen

## GILLARDON

**GILLARDON-Nordmesse**  
am 6. Mai 2008 in Hannover  
Kostenlose Firmen- und Produktpräsentationen  
sowie eine Reihe interessanter Fachvorträge  
Infos und Anmeldung unter  
[www.gillardon.de/Messe](http://www.gillardon.de/Messe)

GILLARDON AG financial software  
Edisonstraße 2 · D-75015 Bretten  
Fon: +49 (0) 72 52 / 93 50 - 0  
E-Mail: [info@gillardon.de](mailto:info@gillardon.de)  
Internet: [www.gillardon.de](http://www.gillardon.de)

ein Unternehmen der • mag systems ag

*Wir denken nach, um vorzudenken*